

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 41

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offiziere anzugeben, indem man sie mit demjenigen der Kadres der damaligen Armee vergleicht. Die Ergebnisse sind folgende: Für die Generale 6 Prozent des Effektivstandes, für die Generalstabsoffiziere 5,6 Prozent, für die kaiserliche Garde 9,8 Prozent, für die Infanterie 11,7 Prozent, für die Kavallerie 2,4 Prozent, für die Artillerie 6,6, und für das Genie 4,5 Prozent. Daraus geht hervor, daß die kaiserliche Garde verhältnismäßig am schwersten mitgenommen worden ist, weil ihre Verluste von nur drei Schlachten: bei Rezonville, Saint-Privat und Ladonchamps (7. Oktober) herrühren. Nach ihr hat die Infanterie am meisten gelitten; dann kommen die Artillerie, die Generale und die Stabsoffiziere und zuletzt Genie und Kavallerie.)

— (Kriegsspiel.) Im Laufe des Monats Oktober erscheint ein Kriegsspiel betreffend „den französisch-deutschen Krieg“, wie es in der Réunion des Officiers in Paris ausgeführt wurde. Das Spiel besteht aus 16 colorirten Karten (die sich auf 32 verschiedene Arten combiniren lassen), Spielregel, Figuren, Regiffer und allem Zubehör. Der Preis ist im Handel 100 Fr., Offiziere (wahrscheinlich aber nur französische) erhalten dasselbe zu einem Subskriptionspreise von Fr. 40. — Bestellungen sind an die Réunion des Officiers zu adressiren.

Rußland. (Preisaufgaben für das Geniecorps.) Um die Offiziere des Ingenieurcorps zu möglichst gründlichem Studium ihres wichtigen Faches anzuregen, besteht in Rußland seit dem Jahre 1858 eine jährliche Konkurrenzanschreibung zur Lösung von Preisaufgaben. Die in diesem Jahre gestellten Aufgaben, fünf an der Zahl, lauten wie folgt:

- 1) Projekt zur Herstellung eines selbstständigen Forts für 3000 Mann. Berechnung der Ausrüstung mit Kriegsmaterial und Proviant auf 6 Monate nebst Kostenschlag u. s. w.
 - 2) Kritische Uebersicht aller bekannten Arten der Konstruktion von Defensionskasternen zur Flankenverteidigung der Gräben.
 - 3) Kritische Uebersicht der Einrichtung der besten existirenden Stubenöfen mit Ventilation und Herstellung von Defen für Kasernen und Hospitäler in nördlichen Klimaten.
 - 4) Herstellung eines Militärarrestokals (Turma) für 200 Mann mit Berücksichtigung der darüber existirenden Bestimmungen.
 - 5) Ausarbeitung zweier Projekte zur Konstruktion von Brücken verschiedener Art und unter verschiedenen Bedingungen, als Anleitung für den an die Eisenbahnkommandos zu ertheilenden Unterricht über die Herstellung vom Feinde zerstörter Verbindungsmittel.
- Außerdem darf ein Bericht über irgend eine Arbeit, bei der der Verfasser persönlich zugegen gewesen ist, als Konkurrenzarbeit eingereicht werden.

Verschiedenes.

Der Prozeß Bazaine.

I.

Der Prozeß Bazaine ruft all' die Erinnerungen an die Ereignisse der denkwürdigen Jahre 1870 und 1871 wieder wach. Wir sehen in dem Prozesse Bazaine alle die Kriegsbilder mit ihren Schauer-senen und Heldenthaten, mit den oft unbegreiflichen Schwankungen des Schicksals und auch der Menschen in neuer klarerer und durchsichtigerer Zeichnung und Auffassung vor unsern Augen vorüberziehen: Die Schlacht von Spylhern, den Rückzug der Rheinarmee nach Metz, die unentschiedene Haltung des Marschalls Bazaine, die Schlachten um Metz, die Zustände während der Belagerung von Metz, die gemachten, versuchten und unterlassenen Ausfälle, Noth und Glend der Belagerten, die Unterhandlungen Bazaine's mit der Sarkatterin Eugente und die endlich erfolgte Kapitulation.

Ehe wir den Bericht über die Verhandlungen des Kriegesgerichts beginnen, dürfte es angezeigt sein, an die verschiedenen Stadien zu erinnern, welche das militärische Verfahren durchlaufen hat, ehe der Marschall vor das Kriegesgericht verwiesen wurde.

Nach den Bestimmungen des Militärgesetzes muß jeder Befehlshaber eines besetzten Platzes, welcher kapitulirt hat, über sein Verfahren Rechenschaft ablegen vor einem Untersuchungs-rath. Dieser Untersuchungs-rath ist zusammengesetzt aus einem Marschall

von Frankreich und aus vier Offizieren mit Generalrang, von denen einer dem Geniecorps und ein zweiter der Artillerie angehören muß.

Der Untersuchungs-rath, welcher den Auftrag erhalten hat, das Verfahren aller der Offiziere zu begutachten, welche die Festungen im Osten Frankreichs dem Feinde übergeben haben, beriet unter dem Vorsitz des Marschalls Baraguay-d'Hilliers. Die Gutachten dieses Rathes sind veröffentlicht worden. Diese Veröffentlichung ist gerechtfertigt durch ein Spezialgesetz, welches nothwendig geworden war, da ein Dekret aus dem Jahr 1812 dieselbe untersagt.

Wenige Festungskommandanten haben Gnade gefunden vor dem Untersuchungs-rathe. Nur der Offizier, welcher in dem kleinen Plage Bitsch befehligte, hat anstatt Verwürfe Lobsprüche erhalten; allen andern wurde ein mehr oder weniger strenger Tadel zu Theil.

Der am ernstesten begründete Spruch war der, welcher sich auf die Uebergabe von Metz und den Marschall bezog, welcher dieselbe unterzeichnet hatte. Auf den Bericht des Untersuchungs-rathes hin sah sich die Nationalversammlung in der Lage, kraft der ihr zustehenden Rechte, in ihrer Sitzung vom 16. Mai 1872 die Verweisung des Marschalls Bazaine vor das erste Kriegesgericht anzuerkennen.

In Folge dieses Beschlusses verfügte der Kriegsminister die Einleitung einer Untersuchung gegen den Marschall und wurde der General Rivière mit derselben betraut. Die Zusammensetzung des Kriegesgerichts war eine der ersten Schwierigkeiten, die sich darboten, und nur durch ein Spezialgesetz konnte dieselbe beseitigt werden. Das Militärgesetz nämlich verlangte, daß ein Marschall von Frankreich nur durch Marschälle von Frankreich gerichtet werde, welche der Anciennetät nach gewählt waren und in deren Ermangelung durch Admirale. Nun war aber keiner der zur Urtheilung des Marschalls Bazaine berufenen Marschälle gesetzlich befähigt, Mitglied des Kriegesgerichts zu werden. Der Marschall Baraguay-d'Hilliers war dazu nicht befugt, da er als Vorsitzender des Untersuchungs-rathes bereits sein Urtheil abgegeben hatte. Die Marschälle Canrobert und Leboucq, welche sich zu Metz befanden, sowie der Marschall Mac Mahon, welcher die Armee von Chalons befehligte, waren die Untergebenen des Marschalls Bazaine. Sie konnten deshalb nicht über ihn zu Gericht sitzen, da das Militärgesetz in keinem Fall gestattet, daß ein Offizier durch seine Untergebenen gerichtet werde. Auf diese Weise sah man sich in der Lage, ein neues Gesetz zu erlassen, welches bestimmt, daß das Kriegesgericht sich aus Divisions-Generalen zusammensetze, welche vor dem Feind ein selbstständiges Oberkommando geführt haben, sowie aus Divisions-Generalen, welche der ersten Militär-Division angehören.

Das Kriegesgericht wurde somit besetzt aus den Generalen Herzog von Numale (1843 Oberkommandant in Afrika); de la Motte-Rouge (Armeekommandant an der Loire 1871); Baron von Chabaud-Latour (Kommandant des Geniecorps der II. Pariser Armee); Tréplier (mit der Leitung der Pariser Besetzungen betraut); Princeteau, Martineau-Deschenez; Hilferichter: die Divisions-Generale Guibou, d'Erca, Ressayre, Desfontaine de Malroy. Staatsanwaltschaft des Kriegesgerichtes: Divisions-General Pourcet, Regierungs-Kommissär; Bataillons-Kommandant a. D. Martin, gewöhnlicher Kommissär; Aktuare: die Verwaltungs-Offiziere Alla und Castres.

Der Prozeß wird wahrscheinlich drei Monate dauern, da jede Woche nur fünf Gerichtssitzungen (Sonntag und Donnerstag werden keine stattfinden) abgehalten werden und jede nur vier Stunden, von 12 bis 4 Uhr dauern soll. Als Belastungszeugen sind im Ganzen 272 Individuen vorgeladen worden, 129 Militär- und 143 Civil-Personen, unter letzteren 9 Frauen. Die Militär-Personen vertheilen sich folgendermaßen: 2 Marschälle, Canrobert und Leboucq; 17 Generale, unter welchen Bourbaki, de Ladmirault, Narras, Goffinieres de Nordet, Lebrun, Soleille, Debvaux, Frossard, Changanter, Balitao und Boyer (dieser machte die Reise nach dem deutschen Hauptquartier in Versailles); 12 Oberste, darunter d'Andlau, Stoffel, d'Absac, Merlin und Magnan; 12 Oberstleutenants, 20 Majore, 23 Hauptleute, 3 Leutenants, 5 Unterleutenants, 3 Soldaten, 1 Offizier von den Mobilien, 14 Intendanten, darunter Wolff, Ulrich, Equineau de Breval, de

Cevilly, Friant und Gayard; 3 Beamte des Kriegsministeriums, 3 Seeleute (1 Schiffleutnant, 1 Oberbootsmann und 1 Matrose) und 1 Zögling der polytechnischen Schule. Sechs dieser Militärs befinden sich gegenwärtig in Algerien. Die 143 Civil-Personen bestehen aus 2 Diplomaten, Kesso, Botschafter in Petersburg, und Tachard, während des Krieges französischer Gesandter in Brüssel; 1 Präsekt, 2 Unterpräsekten, 1 Priester (Böttmann, Pfarrer in Thurnhut bei Antwerpen); 4 Polizei-Agenten, 2 Ingenieure, 2 Telegraphisten, 7 Eisenbahn-Beamten, 18 Kaufleute und Fabrikanten, Beamten verschiedener Verwaltungen, 31 Arbeitern, 30 Deputirten (unter diesen befinden sich Jules Favre, Gambetta und Gambier Rameau, Maire von Versailles, und Graf de Keratry, letzterer zuerst Pariser Polizei-Präsekt, dann General und unter Thiers Präsekt in Marseille), 5 Bedienten, 2 Kunstreitern.

Am 6. October nach 12 Uhr wurden die Prozeßverhandlungen im Schlosse Trianon bei Versailles begonnen.

Im Uebrigen ist an den gewöhnlichen Befugnissen der Kriegesgerichte nichts geändert. Die Mehrheit muß, um ein Schuldig auszusprechen, aus mindestens fünf Stimmen bestehen. Wenn der Beschuldigte drei Stimmen zu seinen Gunsten vereinigt, so ist er freigesprochen. Außerdem steht ihm frei, auf Revision seines Prozeßes anzutragen.

Erinnern wir hier an den Wortlaut der zwei Artikel, auf welche in der Verwelfung des Marschalls vor das Kriegsgericht Bezug genommen ist. Der erste ist Artikel 9, welcher folgendermaßen lautet:

„Wird bestraft mit dem Tode nebst militärischer Degradation jeder Gouverneur oder Kommandant, welcher nach dem Ausspruch des Untersuchungsrathes vor ein Kriegsgericht verwiesen, schuldig erkannt wird, mit dem Feind kapitulirt und den ihm anvertrauten Platz übergeben zu haben, ohne daß alle Verteidigungsmittel erschöpft und Alles gekümpft war, was Pflicht und Ehre vorschreiben.“

Der Artikel 10 bestimmt:

„Jeder General, jeder Befehlshaber einer bewaffneten Truppe, welcher im freien Felde kapitulirt, wird bestraft: 1) mit dem Tode nebst militärischer Degradation, wenn die Kapitulation zum Zweck hatte, daß die Heeresabtheilung die Waffen niederlegt oder wenn er vor dem Eintreten in schriftliche oder mündliche Verhandlungen nicht Alles gethan hat, was Ehre und Pflicht ihm vorschreiben; 2) mit Absetzung in jedem andern Fall.“

Der Saal ist ein Rechteck, ungefähr 40 Meter lang und 15 Meter breit, in der Breite durch eine Reihe von Doppelsäulen geschnitten. Die Journalisten sitzen auf dieser Seite auf einer vierstufigen Estrade.

Der Tisch des Gerichtes bildet ein Halbkreis; auf beiden Seiten befinden sich, der Gewohnheit gemäß, Anklage und Verteidigung.

Der erhöhte Platz, auf dem das Gericht sich niedersetzt, erhebt sich ungefähr einen Meter über die übrigen Räumlichkeiten des Saales, wo im Vordergrund rothsamterne Stühle aufgestellt sind, während hinter einer Schranke Stehplätze für das Publikum übrig gelassen sind. Zehn Minuten vor 12 Uhr treten die beiden Verteidiger Lauchaud (Water und Sohn) ein, neben welchen der Adjutant des Marschalls, Oberst Bilette, Platz nimmt.

Um 12¼ Uhr erklärt der Präsident die Sitzung für eröffnet. Gefolgt von der Gendarmrie — Kommandanten Eshiere — tritt der Marschall ein, bekleidet mit gewöhnlichem Uniformrock ohne Sädelereien, mit Epauletten und dem Band der Ehrenlegion. Er begrüßt den Gerichtshof. Der Präsident: „Herr Marschall setzen Sie sich.“ Er nimmt Platz neben seinem Verteidiger vor einem Tisch, auf dem sich Papler, Dinte und Federn befinden. Hinter ihm sein Bruder, Herr Bazaine, Ober-Ingenieur des Brücken- und Wegebaues.

Hierauf wird der Anklagebefehl verlesen, sowie mehrere auf das Verfahren bezügliche Akte.

Der Präsident: Herr Marschall erheben Sie sich, Ihr Name? Antwort: Achille François Bazaine. Frage: Ihr Alter? Antw.: 62 Jahre. Fr.: Ihr Stand? Antw.: Marschall von Frankreich. Fr.: Ihr Geburtsort? Antw.: Versailles. Fr.: Ihr letzter Aufenthaltsort? Antw.: Paris. Präsident: Setzen Sie sich.

Während seiner Antworten scheint der Marschall sehr bewegt, er dreht und zieht fieberhaft an einem Ring, den er an der linken Hand trägt.

Der Herr Präsident macht die Zeugen darauf aufmerksam daß sie während der Verlesung des Berichtes sich entfernen können unter der Bedingung, nachher wieder zum Aufruf bereit zu sein. Nach den militärischen Zeugen kommen die Zeugen von Metz, ungefähr 40 bis 50 an der Zahl. Darauf werden die Zeugen aufgerufen, die man politische nennen könnte, die Herren Jules Favre und Gambetta. Ein Zeuge, Herr Regnier, zieht vornehmlich die Aufmerksamkeit auf sich. Er ist in Grau gekleidet; dem Ansehen nach ist er glücklich, in diesem großen Prozeß auch heute eine Rolle zu spielen.

Nach dem Aufruf der Zeugen wird die Sitzung auf einige Zeit unterbrochen. (Fortsetzung folgt.)

J. WURSTER & CIE.

Landkartenhandlung

in Zürich

(zum „Mohrenkopf“ am Neumarkt.)

Wir machen hiemit die ergebene Anzeige, dass wir unsern im Jahre 1842 in Winterthur gegründeten

geographischen Verlag

seit Mitte März d. J. nach Zürich verlegt und, um den zahlreichen, seit mehreren Jahren schon, namentlich auch von höhern Offizieren, Ingenieuren etc. an uns gerichteten Wünschen zu entsprechen, mit demselben ein

geographisches Sortiment

verbunden haben.

Bei den ausgedehnten Verbindungen unseres Geschäftes mit den bedeutendsten geographischen Verlegern des Continentes und unterstützt durch das freundliche Entgegenkommen derselben ist es uns gelungen, in der verhältnissmäßig kurzen Zeit ein bedeuendes Lager von

Atlanten, Karten und Plänen

anzulegen.

Besondere Aufmerksamkeit schenken wir namentlich den topographischen Karten der Schweiz und der einzelnen Kantone, soweit solche veröffentlicht sind, und halten wir dieselben meist vorräthig; ebenso haben wir in den benachbarten Ländern Verbindungen angeknüpft, durch welche wir in den Stand gesetzt sind, die topographischen Generalstabskarten derselben schnell und zu den billigsten Bedingungen zu besorgen.

Ausserdem halten wir ein umfassendes Lager von

Erd- und Himmelsgloben, Tellurien und Reliefs

aus den bedeutendsten Fabriken Deutschlands und zu den verschiedensten Preisen. Ueberhaupt haben wir Anstalten getroffen, dass uns alle wichtigern Publikationen aus dem Gebiete der Geographie sofort nach Erscheinen zugehen. Wir werden also in den meisten Fällen in der Lage sein, eingehende Bestellungen umgehend zu effektuiren; ausnahmsweise nicht Vorräthiges wird in der kürzesten Frist beschafft.

Das Aufziehen von Karten wird von uns auf Wunsch zu den billigsten Bedingungen besorgt.

Indem wir noch bemerken, dass ein Katalog unseres Lagers in Vorbereitung ist und nach Erscheinen der Schweizer. Milit.-Ztg. beigelegt werden wird, empfehlen wir unser Geschäft den Herren Offizieren bei etwaigem Bedarf bestens und erklären uns gerne bereit, Gewünschte behufs näherer Prüfung vorerst zur Einsicht z senden.

Zürich, im Oktober 1873.

J. Wurster & Cie.

In allen Buchhandlungen vorräthig:

Rothpletz, G., Die schweizerische Armee im Feld. geh. 12 Fr., geb. 14 Fr.

Schmidt, R., Waffenlehre. geh. 4 Fr.

— Das schweizerische Repetirgewehr. 1 Fr.

Stgger, C. v., Ueber die Strategie. 3 Fr.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel.